

Ausbau der Straße Ottenschlag

Bürgerversammlung zum Ausbau der Straße Ottenschlag

Am 09.11.2023 fand im Pfarrheim der Gemeinde Hl. Familie Grafenwald, Maystraße / Prozessionsweg 11, 46244 Bottrop, eine Bürgerversammlung zum geplanten Ausbau der Straße Ottenschlag statt. Beginn war 18:00 Uhr.

Protokoll

Teilnehmer waren:

Herr Müller, Technischer Beigeordneter

Herr Gathmann, Fachbereich (20/3)

Herr Jonek, Fachbereich (66)

Herr Lohbeck, Fachbereich (66/2)

Herr Meyer, Fachbereich (66/2)

Frau Moser, Fachbereich (66/2)

Frau Herrmann, Fachbereich (66/2)

Mitglieder der Bezirksvertretung Kirchhellen und Vertreter der Presse

sowie ca. 78 Bürgerinnen und Bürger.

Begrüßung

Herr Müller begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Danach stellt er die Vertreter der Verwaltung vor und erläutert, dass die heutige Veranstaltung dazu dient, Anregungen und Bedenken zur Entwurfsplanung abzufragen und anschließend auszuwerten. Er weist direkt zu Beginn darauf hin, dass es sich um eine besondere Ausbaumaßnahme handelt, da der Ottenschlag noch nie endgültig ausgebaut wurde und somit auch noch keine Erschließungsbeiträge gezahlt wurden.

Er verweist auf die im Saal ausgehängte Planungsvariante, sowie eine zweite Variante, welche sich im Wesentlichen dahingehend unterscheiden, dass die Überbauungen der öffentlichen Flächen einmal mit in den Ausbau fließen und bei der zweiten Variante nicht mit ausgebaut werden. Diese Flächen müssten dann von den jeweiligen Eigentümern erworben werden.

Im Weiteren erklärt Herr Müller den Anwesenden den geplanten Ablauf der Informationsveranstaltung. Zunächst wird Frau Moser die Planung anhand einer Power-Point-Präsentation erläutern und Herr Gathmann einen Vortrag zu Erschließungsbeiträgen halten. Nach den Vorträgen können dann Fragen und Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Erläuterungen zum Ausbau der Straße Ottenschlag

Frau Moser erläutert die beiden Entwurfsvorschläge der Verwaltung anhand einer Power-Point-Präsentation.

Folgende Grundlagen und Randbedingungen zu den beiden Ausbauvarianten werden den Anwesenden mitgeteilt und erläutert:

- Erschließung der Straße Ottenschlag
- Ausbaufäche: ca. 4.600 m²
- Gesamtlänge: ca. 350 m
- Breiten: ca. 9,00 m bis 16,60 m, überwiegend ca. 13,30 m
- Bau eines Regenwasserkanals ist bereits erfolgt

In der Straße Ottenschlag wurde im Jahre 1977 ein Mischwasserkanal errichtet, weitere erschließungstechnische Merkmale wurden nicht umgesetzt. Die Straße ist im Jahr 1977 nur als Baustraße hergestellt worden. In der gesamten Zwischenzeit wurde die provisorische Verkehrsfläche und die Kanalisation vom Fachbereich Tiefbau unterhalten und bei Bedarf Instand gesetzt. Es wurde ein neuer Regenwasserkanal gebaut und eine Fahrfläche mit einer provisorischen Asphaltdecke geschlossen.

In weiteren Schaubildern wird der zukünftige Ausbau im Straßenquerschnitt und abschnittsweise im Lageplan vorgestellt. Erklärungen im Hinblick auf öffentliche Stellplätze, Bepflanzungen und Verkehrsflächenaufteilungen werden zu den einzelnen Plandarstellungen vorgetragen. Ebenfalls wird auf weiteren Bildern die zukünftige Beleuchtung und Bepflanzung aufgezeigt.

Auch wird auf die eigentlichen Merkmale und Ziele einer Erschließung hingewiesen:

- Erschließung der gesamten Verkehrsfläche
- Erhöhung der Wohn- und Verkehrsqualität
- Optimale Ausnutzung der vorhandenen Verhältnisse unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange

- effektive Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Pflanzung von standortgerechten Bäumen zur ökologischen Verbesserung und Durchgrünung der Verkehrsfläche
- Neuordnung der Verkehrsfläche zum verkehrsberuhigten Bereich

Zum weiteren zeitlichen Ablauf wird den Anwesenden mitgeteilt, dass die in der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellte Planung auf Grund der Wünsche und Anregungen der Bürger überarbeitet und abschließend der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen zur Beschlussfassung des Straßenausbauprogramms vorgelegt wird. Anschließend erfolgt die Ausführungsplanung und die Ausschreibung der Maßnahme, so dass mit einem Ausbaubeginn im Frühjahr 2025 zu rechnen ist.

Baukosten

- Baukosten Straße: ca. 1.065.000,- Euro

Erläuterungen zu den Erschließungsbeiträgen

Verfahren und Grundlagen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen:

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ergeben sich aus den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) und ergänzend aus den Regelungen der Bottroper Erschließungsbeitragssatzung.

Im Erschließungsbeitragsrecht tragen die Grundstückseigentümer (bzw. gegebenenfalls Erbbauberechtigten) 90 % der beitragsfähigen Kosten der Ausbaumaßnahme, die Stadt Bottrop trägt 10 % der Kosten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand (beruhend auf der derzeitigen Kostenschätzung) wird voraussichtlich ein Beitrag in Höhe von ca. 33,00 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche zum Tragen kommen.

Die hier genannten Beitragswerte sind als grober Anhaltspunkt für die Abschätzung der auf die Grundstücke entfallenden Beiträge zu sehen. Eine exakte Berechnung erfolgt erst nach Beendigung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung aller angefallenen und tatsächlichen Herstellungskosten.

Nach Abschluss des Vortrages gab Herr Müller den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit ihre Fragen und Anregungen zu äußern.

Diskussion

Im weiteren Verlauf werden die Fragen und Anmerkungen der anwesenden Bürger von der Verwaltung aufgenommen bzw. beantwortet.

1. Wieso wurden bei der Entflechtung, nach Auskunft der Baufirma, nur die Grundstücke und nicht auch die Straßenentwässerung berücksichtigt?

Die Straßenentwässerung wird während des Straßenausbaus an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen. Bevor der Straßenausbau stattfindet, sollte die Entflechtung der privaten Grundstücke abgeschlossen sein. Die Straßenentwässerung wird erst in der Ausführungsplanung durch die Erstellung eines Höhenplans mit Längs- und Quergefälle geplant. Die Standorte der Straßenabläufe lagen zum Zeitpunkt des Baus vom Regenwasserkanal noch nicht fest.

2. Wie werden die Grundstücksanteile bei der Berechnung der Erschließungsbeiträge berücksichtigt? Wird bei größeren Grundstücken „nur“ eine Tiefe von 40m berechnet?

Im Rahmen der Endabrechnung wird bei Grundstücken, die sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befinden, nur eine Grundstückstiefe von 40 m berücksichtigt. Generell werden in diesem Rahmen alle Kosten geprüft und fließen nach geltendem Recht in die Abrechnung ein.

3. Der jetzige Fahrbelag der Straße reicht uns Bürgern aus. Diesen wieder auszubauen wäre sowohl aus Kostensicht, wie aus Umweltschutzgründen nicht sinnvoll! Eine Instandhaltung wäre doch billiger?

Die jetzige Asphaltdecke ist nur ein Provisorium, um den Anliegern die Nutzung der Verkehrsfläche zu ermöglichen. Eine Randbefestigung ist nicht vorhanden, sodass von einer Lebensdauer der Fahrbahn von 3 bis 5 Jahren gerechnet werden kann. Eine Instandhaltung der Fläche müsste durch Haushaltsmittel des Fachbereichs Tiefbau bezahlt werden. Diese Finanzmittel sind Mittel der Allgemeinheit und sollen insbesondere zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eingesetzt werden. Zudem ist der Fachbereich Tiefbau für die Verkehrssicherungspflicht zuständig, diese ist auf Dauer nur durch einen Neubau gewährleistet.

4. Um das Jahr 1980 galt diese Straße als Haupteerschließungsstraße. Handelt es sich dann nicht nach alter Satzung um eine erschlossene Straße?

Das Erschließungsbeitragsrecht unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Straßentypen, wie es hingegen im Straßenbaubeitragsrecht der Fall ist. Allein ausschlaggebend ist die Tatsache, dass eine Straße den anliegenden Grundstücken einen Erschließungsvorteil bietet, somit eine so genannte „zum Anbau bestimmte Straße“ darstellt.

Voraussetzung für alle Erschließungsanlagen ist allerdings, dass die in der Erschließungsbeitragsatzung definierten Merkmale einer endgültigen Herstellung erfüllt sind. Diese Regelung findet sich auch für die Vergangenheit in der Kirchhellener Erschließungsbeitragsatzung, die vor der kommunalen Neugliederung im Jahre 1976 anzuwenden war. Die Straße Ottenschlag erfüllt diese Merkmale bis heute nicht.

Gemäß §9 der Erschließungsbeitrags-Satzung der Stadt Bottrop vom 10.07.1987 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.02./ 02.04.1991 und 17.12.2008 sind die Merkmale der endgültigen Herstellung:

- die Fahrbahnflächen
- die Parkflächen
- die Radwegflächen

haben einen regelkonformen Unterbau und eine Deckschicht aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem anderen gleichwertigen Material. Gehwege haben einen Unterbau und eine Decke aus Platte oder Pflaster. Ferner werden die Oberflächenwässer in die Entwässerungsanlagen abgeleitet und die Beleuchtung erfolgt durch eine der Größe der jeweiligen Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepassten Anzahl von Beleuchtungskörpern. Diese Merkmale sind im Falle der Straße Ottenschlag nicht erfüllt.

Es erfolgt eine Prüfung ob die Straße Ottenschlag nach alter Satzung erschlossen wäre.

5. *Wir haben doch Versorgungsleitungen, einen Kanal und bereits Erschließungskosten bezahlt, damit ist die Straße doch erschlossen?*

Die Versorgung der Grundstücke bzw. Häuser mit z.B. Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation (...) ist nicht Gegenstand des Erschließungsbeitragsrechts und insoweit kein Indikator für eine Erschließung im Sinne des Beitragsrechts.

Die Stadt Bottrop hat bis jetzt keine Erschließungsbeiträge erhoben. Es wird geprüft, ob vereinzelt nicht bereits Vorauszahlungen geleistet wurden. Diese werden in der Endabrechnung berücksichtigt.

Sollte dies bei Ihnen als Anwohner der Fall sein, bittet der Fachbereich Finanzen darum, sich mit Herrn Gathmann in Kontakt zu setzen.

6. *Wer bestimmt, den generellen Ausbau der Straße und den Ausbau zu einer Spielstraße?*

Verkehrsflächen müssen aus Verkehrssicherheitsgründen und aus dem Anspruch eine ordnungsgemäße Straße für die Bürger hergestellt werden. Den Beschluss über den Ausbau fällt in diesem Fall die Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen.

7. *In der Straße Heimersfeld musste kein Anwohner Erschließungsbeiträge zahlen als die Straße hergestellt wurde. Wieso ist das im Ottenschlag nicht auch möglich?*

Die Straße Heimersfeld wurde damals bereits erschlossen. Nun wurde im Zuge der Entflechtung die Straßendecke erneuert. Im Ottenschlag hat bisher keine Erschließung stattgefunden. Aus diesem Grund werden zur Erstellung eines Planentwurfs die technischen Regelwerke, die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO '12) und die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt '06) zur Lösungsfindung einbezogen und beachtet.

8. *Warum soll die neue Straße einen Aufbau von 65 cm bekommen, wenn sie nur für Anlieger ist?*

Der Aufbau des Oberbaus unterliegt den Vorgaben der geltenden technischen Regelwerke. Die Pflasterdecke wird in einer Steinstärke von 8 cm in einer Bettung von 4 cm eingebaut. Um einen frostsicheren Oberbau zu gewährleisten muss dieser

eine Dicke von insgesamt 65 cm vorweisen. Somit wird unter der Bettung eine Schottertragschicht zur Aufnahme der Verkehrslasten in den Untergrund in einer Schichtdicke von 53 cm hergestellt.

9. Wird der Grundstückseigentümer für das Waldstück genauso an den Kosten beteiligt, wie alle anderen Anwohner und wie teilen sich die Kosten auf?

Das Grundstück des Waldstücks zählt als eigene Erschließungsanlage. Eine Erschließungsanlage kann nicht durch eine andere Erschließungsanlage erschlossen werden. Somit wird der Grundstückseigentümer nicht an den Kosten beteiligt. Eine Kostenschätzung wird diesem Protokoll beigelegt.

10. In einem WAZ Artikel von Oktober 2022 heißt es, dass die Beitragspflicht für Straßen entfällt. Wieso sollen wir jetzt zahlen?

Im Oktober 2022 galt eine andere Rechtslage als heute. Danach war eine Erschließungsanlage unter bestimmten Umständen als erstmalig endgültig hergestellt anzusehen. Diese Regelung stellte sich jedoch nach kürzester Zeit als verfassungswidrig heraus, so dass diese Gesetzesänderung rückwirkend vollständig aufgehoben wurde.

Nach aktueller Rechtslage gilt die Straße Ottenschlag als nicht erstmalig endgültig hergestellte Anlage, für die nach erfolgter Herstellung Erschließungsbeiträge festzusetzen sind.

11. Vor über 100 Jahren gab es die Straße doch schon, wie lange kann sich die Stadt für die Erschließung einer solchen Straße zeitnehmen?

Generell gibt es keine Verjährung für die Erschließung einer Straße. Grundsätzlich sollte eine Erschließung immer relativ zeitnah mit dem Bau der Wohnhäuser stattfinden. Die Straße Ottenschlag ist insoweit ein atypischer Sonderfall. Die Erschließung hat bisher nicht stattgefunden.

Generell wird auch das damals geltende Gemeinderecht Kirchhellens zur Prüfung herangezogen.

12. Bisher hat keine Erschließung stattgefunden. Kann diese nicht einfach weiter aufgeschoben werden? Kann in Bezug auf die Energiewende mit einem Fernwärmeversorger gesprochen werden und der Fernwärmeausbau gleichzeitig mit dem Straßenausbau stattfinden, um die Kosten zu minimieren?

Die Bürger haben ein Anrecht auf eine ordnungsgemäß hergestellte Verkehrsfläche (in Gänze). Die Unterhaltung von nicht hergestellten Flächen ist aufwendig und teuer.

Alle Versorgungsträger wurden im Zuge der Vorplanung angeschrieben. Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Ausbaupläne einer Fernwärmeversorgung für den Bereich Grafenwald vor. Eine Erschließung des Ottenschlags an das Fernwärmenetz ist nach Aussage des Betreibers zum jetzigen Zeitpunkt unwirtschaftlich.

13. Die Bezirksvertretung muss den Plänen zustimmen. Kann die Bezirksvertretung gegen die Ausbaupläne stimmen und somit einen Ausbau, wie vorgestellt wurde, ablehnen?

Die Beschlussvorlage samt den Planunterlagen und einer Empfehlung durch das Dezernat VI zum Ausbau der Straße wird der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen vorgelegt. Ein grundsätzliches Ablehnen des Ausbaus und damit einer Verhinderung der Einnahme von Erschließungsbeiträgen wäre rechtswidrig. Die Bezirksvertretung Kirchhellen kann aber über das „wie“ des Ausbaus entscheiden.

14. Es wurden zwei Varianten vorgestellt. Können beide Kosten gegenübergestellt und allen zur Verfügung gestellt werden? Kann eine dritte Variante mit einem „abgespeckten“ Ausbau erstellt werden?

Eine detaillierte Aufstellung der Kosten beider Varianten wird diesem Protokoll beigefügt. Ein „abgespeckter“ Ausbau ist bedingt durch technische Regelwerke nicht möglich. Es müssen Mindestmaße der Verkehrsfläche beachtet werden. Der Ausbau wird auf der gesamten öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen.

15. Wieso wurden die Bäume so platziert, wie in den Plänen dargestellt? Können die Bäume vor dem Wald nicht weggelassen werden? Können auch kleine Bäume gepflanzt werden, um die Sonneneinstrahlung auf Photovoltaikanlagen nicht zu gefährden?

Die geplanten Baumscheiben dienen der Verkehrsberuhigung und sind so angeordnet, dass immer Parkflächen mit Baumscheiben kombiniert werden. Zudem sind alle Parkflächen und Baumscheiben so angeordnet, dass ein alternierendes Parken entsteht. Dies dient ebenfalls der Verkehrsberuhigung. Ebenfalls dienen Baumscheiben dazu, dass auch bei nicht besetzten Parkflächen der Verkehr gelenkt und abgebremst wird.

In Variante 2 sind vor dem Waldstück Parkplätze in Längsaufstellung ohne Baumscheiben geplant, diese Variante wird in dem Bereich bevorzugt.

Es wird in Bezug auf Photovoltaikanlagen geprüft, ob vor den Gebäuden Baumscheiben eingepflanzt sind und welche Baumart dort gepflanzt werden soll.

16. Wenn ca. 10 % der Eigentümer bereits Erschließungskosten bezahlt haben, wie wird dann verfahren?

Grundsätzlich wird geprüft ob bereits Erschließungskosten bzw. Vorausleistungen auf künftig zu erwartende Erschließungskosten von einzelnen Eigentümern im Voraus geleistet wurden. In dem Zuge wird auch die gesamte Kostenaufstellung und Rechtslage geprüft.

17. Wie weit kann der Wunsch nach einer Asphaltdecke anstatt einer Pflasterdecke berücksichtigt werden?

Der Ausbau einer Verkehrsfläche mit einer Asphalt- oder Pflasterdecke wird in der Verwaltung geplant und abschließend in der Bezirksvertretung Kirchhellen beschlossen. Eine Erschließungsstraße in Form einer „Spielstraße“ (Mischfläche) hat

sehr viele Vorteile für die Anwohner. Die Baukosten einer konventionell hergestellten Straße und eines verkehrsberuhigten Bereichs sind sehr ähnlich.

18. Es gibt eine Förderung durch die Emschergenossenschaft, wie sieht es mit dem Bergbau aus. Kann dieser bedingt durch die Schiefelage der Straße zur Kasse gebeten werden? Das Regenwasser läuft heute auf mein Grundstück.

Eine Änderung des Gefälles der Straße spiegelt nicht unbedingt einen Schaden wieder. Der Bergbau kann nur bei Schäden haftbar gemacht werden.

Im Zuge der Ausführungsplanung werden auch Höhenpläne erstellt, damit das anfallende Oberflächenwasser so geführt und abgeleitet wird, dass es nicht auf Privatgrundstücke laufen sollte.

19. Vor kurzem wurde ein neuer Regenwasserkanal gebaut. Werden die Anwohner auch hier an den Kosten beteiligt? Können die Bürger gezwungen werden sich an den neuen Regenwasserkanal anzuschließen?

Der Regenwasserkanal wird durch die Abwassergebühren finanziert, somit entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Kanalisation. Zudem wurde der öffentliche Regenwasserkanal durch die Emschergenossenschaft gefördert. Nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bottrop besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Jeder Bürger muss sich demnach an den öffentlichen Regenwasserkanal anschließen. Eine Förderung von privaten Anschlussleitungen ist nicht möglich. Sollten im Zuge der Entflechtung die Hausanschlussleitungen an den Regenwasserkanal durch die Stadt Bottrop erstellt worden sein, werden die jeweiligen Kosten des Hausanschlusses den jeweils betroffenen Eigentümern in Rechnung gestellt.

Mit einem Dank an die Zuhörer für eine leidenschaftliche und rege Diskussion beschließt Herr Müller die Bürgerinformationsveranstaltung um 20:50 Uhr.

Im Anschluss an die Veranstaltung wurden noch individuelle Gespräche über die Planung und die Baudurchführung geführt.

gez. Herrmann